

**Satzung
des Kreises Steinfurt
über die Weiterleitung der Ausbildungsverkehrspauschale
nach § 11a ÖPNVG NRW**

**Allgemeine Vorschrift
gemäß Art. 3 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007**

Kreistag: 07.07.2025

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646/SGV NRW 2021) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Kreises Steinfurt in seiner Sitzung am 07.07.2025 folgende Satzung beschlossen:

1. Rechtsgrundlagen und Zweck

- 1.1. Rechtsgrundlage für die Gewährung der Zuwendungen nach dieser Satzung ist § 11a des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) in Verbindung mit den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften sowie die am 03.12.2009 in Kraft getretene VO (EG) Nr. 1370/2007.
- 1.2. Diese allgemeine Vorschrift ergeht als Satzung gemäß § 5 Abs. 1 Kreisordnung NRW. Sie gilt für das gesamte Gebiet des Kreises Steinfurt.
- 1.3. Auf Grundlage der im ÖPNVG NRW vorgesehenen Pauschalierung der Ausgleichsmittel für den Ausbildungsverkehr erfolgt nach dieser Satzung ein Ausgleich zu den Kosten, die bei der Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im Linienverkehr entstehen und nicht durch entsprechende Fahrgeldeinnahmen gedeckt werden. Ein Anspruch auf Vollaussgleich besteht nicht.
- 1.4. Voraussetzung für die Zuwendung ist, dass die antragsberechtigten Verkehrsunternehmen gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Bereich des Ausbildungsverkehrs erbringen. Die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung besteht darin, rabattierte Fahrausweise gemäß Ziffer 3.2. (Höchsttarife) anzubieten bzw. anzuerkennen und einen funktionierenden, qualitativ gesicherten Ausbildungsverkehr zu gewährleisten und fortzuentwickeln.
- 1.5. Die Zuwendung erfolgt durch Zuwendungsbescheid.
- 1.6. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides sowie die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 Landeshaushaltsordnung NRW (LHO), soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

2. Zuwendungsgegenstand

- 2.1. Zuwendungsgegenstand ist ein pauschalierter Ausgleich für die Kosten, die bei der Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs durch die

Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung (Anwendung der Höchsttarife) entstehen und die nicht durch entsprechende Fahrgeldeinnahmen gedeckt werden.

- 2.2. Der Kreis Steinfurt leitet 100 % der Ausbildungsverkehrspauschale, die er vom Land nach § 11 Abs. 1 ÖPNVG NRW zugewiesen erhält, an die antragsberechtigten Verkehrsunternehmen weiter, die Linienverkehre gemäß §§ 42, 43 Nummer 2 PBefG im Kreis Steinfurt betreiben. Hiervon umfasst sind auch Linienverkehre, die als Bedarfsverkehre betrieben werden; maßgeblich ist die im jeweiligen Genehmigungsbescheid ausgewiesene Verkehrsform. Umfasst sind ab dem 01.01.2025 auch entsprechende Verkehre, die in der Stadt Rheine erbracht werden.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

- 3.1. Voraussetzung für die Zuwendung ist, dass die Verkehrsunternehmen die Gemeinschafts-, Übergangstarife oder den landesweiten Tarif gemäß § 5 Abs. 3 ÖPNVG NRW anwenden oder zumindest anerkennen.
- 3.2. Alle Verkehrsunternehmen im Anwendungsbereich dieser Satzung sind zudem verpflichtet, bei den Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs die nachstehenden Höchsttarife nicht zu überschreiten. Die Höchsttarife ergeben sich als Ermäßigung der Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs im Vergleich zum jeweils maßgeblichen Referenztarif nach Ziffer 3.3. Als Auszubildende gelten die im Tarif „Westfalen-Tarif“ in der jeweils geltenden Fassung zur Nutzung von Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs berechtigten Personen. Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs sind die im „Westfalen-Tarif“ in den Tarifbestimmungen festgelegte Zeitfahrausweise für Zwecke des Ausbildungsverkehrs in der jeweils geltenden Fassung. Nicht maßgeblich sind die auf den Freizeitverkehr oder andere Verkehrszwecke gerichtete Zeitfahrausweise für Auszubildende (z. B. FunTicket).
- 3.3. Referenztarif ist der Jedermannarif. Die Haustarife der Verkehrsunternehmen dürfen für vergleichbar lange Strecken und vergleichbare Nutzungsmöglichkeiten keine höheren Preise vorsehen als der Verbundtarif „Westfalen-Tarif“.
- 3.4. Die Rahmenvorgaben des Nahverkehrsplanes des Kreises Steinfurt sind zu berücksichtigen.
- 3.5. Nachfolgend aufgeführte Unterlagen sind für eine Zuwendung beim Kreis Steinfurt einzureichen:
- Grundantrag jeweils bis zum 31.03. des Zuwendungsjahres (vgl. Ziffer 7.4) mit folgenden Angaben/Nachweisen:
 - Erklärung über subventionserhebliche Tatsachen
 - Erklärung, dass das Verkehrsunternehmen die Gemeinschafts-, Übergangstarife oder den landesweiten Tarif gemäß § 5 Abs. 3 ÖPNVG NRW anwenden oder zumindest anerkennen
 - Übersicht über die Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs
 - Liste der genehmigten Linienverkehre nach §§ 42, 43 Nr. 2 PBefG im Zuwendungsjahr inklusive Angabe zur Betriebsführerschaft
 - Übersicht über die prognostizierten Erträge aus dem Ausbildungsverkehr für das dem Zuwendungsjahr vorausgegangene Kalenderjahr; für die Zuordnung der prognostizierten Erträge gelten die Vorgaben gemäß Ziffer 4

- Für Verkehrsunternehmen, die im Gebiet mehrerer Aufgabenträger tätig sind: Übersicht über die vom Verkehrsunternehmen im Zuwendungsjahr voraussichtlich insgesamt landesweit zu erbringenden Wagenkilometer im Linienverkehr gemäß §§ 42, 43 Nr. 2 PBefG (vgl. Ziffer 2.2) aufgeteilt nach Aufgabenträgern. Für Verkehre, die auf Grund eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages im Sinne von Art. 3 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 durchgeführt werden, ist die Zuordnung jeweils getrennt vorzunehmen
- Gegebenenfalls Einnahmeprognose bei einer zu erwartenden Veränderung der Erträge im Ausbildungsverkehr von +/- 10 Prozent zum Vorjahr
- Antrag auf Schlussabrechnung jeweils bis zum 01.04. des zweiten dem Zuwendungsjahr folgenden Kalenderjahres (vgl. Ziffer 5.1) mit folgenden Angaben/Nachweisen:
 - Übersicht über die tatsächlichen Erträge aus dem Ausbildungsverkehr für das Zuwendungsjahr; für die tatsächlichen Erträge gelten die Vorgaben gemäß Ziffer 5
 - Für Verkehrsunternehmen, die im Gebiet mehrerer Aufgabenträger tätig sind: Übersicht über die vom Verkehrsunternehmen im Zuwendungsjahr insgesamt landesweit erbrachten Wagenkilometer im Linienverkehr gemäß §§ 42, 43 Nr. 2 PBefG (vgl. Ziffer 2.2) aufgeteilt nach Aufgabenträgern; bedarfsgesteuerte Verkehre sind hierbei nicht zu berücksichtigen. Für Verkehre, die auf Grund eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages im Sinne von Art. 3 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 durchgeführt werden, ist die Zuordnung jeweils getrennt vorzunehmen
 - Angabe von zuwendungsrelevanten Änderungen im Vergleich zu den Angaben im Grundantrag (z. B. geänderte Zeitfahrweise des Ausbildungsverkehrs, Änderung der genehmigten Linienverkehre o. ä.)
 - Nachweis des Nichtvorliegens einer Überkompensation entsprechend Ziffer 6

4. Art, Umfang und Bemessung der Vorauszahlung (ex ante)

- 4.1. Maßstab für die vorläufige Verteilung der Ausbildungsverkehrspauschale (Vorauszahlungen) sind gemäß § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW die Erträge im Ausbildungsverkehr durch Verkauf von Zeitfahrweisen des Ausbildungsverkehrs des jeweiligen Vorjahres in Nordrhein-Westfalen. Maßgeblich sind die Erträge nach Durchführung von Einnahmeaufteilungsverfahren im jeweiligen Vorjahr. Die außerhalb von Einnahmeaufteilungsverfahren erzielten Erträge sind durch Testat eines Wirtschaftsprüfers bestätigen zu lassen. Die erzielten Erträge im Ausbildungsverkehr stehen den jeweiligen Verkehrsunternehmen zu. Erträge aus freigestellten Schülerverkehren sowie über den genehmigten Tarif hinausgehende Zahlungen (anderweitige Zuschüsse von Schulträgern) und sonstige Erträge finden hierbei keine Berücksichtigung. Die Zuordnung der Erträge der Verkehrsunternehmen, die im Gebiet mehrerer Aufgabenträger tätig sind, zum jeweiligen Aufgabenträger, erfolgt nach dem auf ihn entfallenden Anteil an den im jeweiligen Kalenderjahr landesweit erbrachten Wagenkilometern im Linienverkehr gemäß §§ 42, 43 Nr. 2 PBefG (vgl. Ziffer 2.2). Maßstab der Berechnung des Anteils für Verkehre, die auf Grund eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages im Sinne von Art. 3 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 durchgeführt werden, sind die Erträge im Ausbildungsverkehr des jeweiligen Verkehrsunternehmens, die auf die Verkehre, die auf Grund des öffentlichen Dienstleistungsauftrages durchgeführt werden, entfallen. Sofern sich Leistungsänderungen von +/- 10 Prozent zum Vorjahr ergeben, kann eine

Neubestimmung der Vorauszahlung erfolgen. Leistungsänderungen bestehen insbesondere bei erheblichen Zu- oder Abbestellungen und bei Betreiberwechseln auf Linien oder Linienbündeln. Eine Anpassung der vorläufigen Verteilung der Ausbildungsverkehrspauschale während des Kalenderjahres erfolgt nicht.

- 4.2. Abweichend von den in § 11a Abs. 2 Satz 4 ÖPNVG aufgeführten und vorstehend in Ziff. 4.1 genannten Erträgen sind gemäß § 11a Abs. 2 Satz 5 und 6 ÖPNVG NRW für die Kalenderjahre 2023 bis 2025 die Erträge im Ausbildungsverkehr des Kalenderjahres 2022 der Verkehrsunternehmen im Gebiet des Kreises Steinfurt maßgebend; diese sind im Falle eines Betreiberwechsels den Verkehrsunternehmen abweichend zuzuordnen. Bei der Umwandlung von Verkehrsleistungen, die nach dem 01.01.2022 aus dem freigestellten Schülerverkehr in den ÖPNV einschließlich für alle Fahrgäste zugänglicher Sonderlinienverkehre nach § 43 Satz 1 Nummer 2 PBefG integriert wurden, sind die für die Verteilung maßgeblichen Fahrgeldeinnahmen des Kalenderjahres 2022 um die tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen des jeweiligen Kalenderjahres von Schulträgern für die umgewandelten Verkehre zeitanteilig für den Zeitraum, in dem im Kalenderjahr 2022 der freigestellte Schülerverkehr noch bestand, zu erhöhen und die Verteilung entsprechend anzupassen.
- 4.3. Bei der Ermittlung der Erträge sind die eigenen Erträge einschließlich der durch die jeweiligen Auftragsunternehmen erzielten Erträge auszuweisen. Die Betriebsleistungen der Auftragsunternehmen sind in die Ermittlung der Wagenkilometer des antragstellenden Verkehrsunternehmens in den verschiedenen Aufgabenträgergebieten einzubeziehen.

5. Abschließende Ermittlung der Zuwendungshöhe auf Grundlage der tatsächlichen Erträge (ex post)

- 5.1. Die vorläufig verteilten Anteile der Ausbildungsverkehrspauschale nach Ziffer 4 (Vorauszahlungen) werden nachträglich auf Basis der Vorgaben der VO (EG) Nr. 1370/2007 spitz abgerechnet (ex-post-Abrechnung auf Grundlage der konkreten Kosten und Erträge des Zuwendungsjahres). Hierzu ist von den antragstellenden Verkehrsunternehmen bis zum 01.04. des zweiten Folgejahres ein Antrag auf Schlussabrechnung beim Aufgabenträger zu stellen. Maßgeblich sind die Erträge nach Durchführung von Einnahmeaufteilungsverfahren. Die Erträge aus der Anwendung von Haustarifen sind durch ein Testat eines Wirtschaftsprüfers nachzuweisen. Nach Ablauf der Antragsfrist für die Schlussabrechnung (01.04. des zweiten Folgejahres) haben eintretende Veränderungen bei den Erträgen des Zuwendungsjahres keine Auswirkungen auf die Höhe der gewährten Zuwendung.
- 5.2. Die zunächst vorläufig verteilten Anteile der Ausbildungsverkehrspauschale werden anteilig auf der Grundlage der tatsächlichen Erträge nach Ziffer 5.1 im Ausbildungsverkehr des Zuwendungsjahres den Verkehrsunternehmen mit Schlusszuwendungsbescheid gewährt. Die abschließende Gewährung der Zuwendung ist auf den Betrag begrenzt, ab dem eine Überkompensation im Sinne der Ziffer 6.2 vorliegen würde. Die Gesamthöhe der Zuwendung nach Maßgabe dieser Satzung für alle Verkehrsunternehmen ist auf den Betrag nach Ziffer 2.2 begrenzt. Der abschließende Betrag wird den Verkehrsunternehmen innerhalb von zwei Wochen nach Bestandskraft des Schlusszuwendungsbescheides überwiesen (Schlussabrechnung). Eine Verzinsung von auf Grund der Einnahmeprognosen gewährten über- oder unterzahlten Beträgen erfolgt bis zum Zeitpunkt der Schlussabrechnung nicht.

6. Vermeidung der Überkompensation (ex post)

- 6.1. Die gewährten Zuwendungen stehen jedem Verkehrsunternehmen nur in der nachgewiesenen Höhe zu, sofern die Verteilung der anteiligen Ausbildungsverkehrspauschale nicht zu einer Überkompensation im Sinne der Ziffer 2 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 bei dem Verkehrsunternehmen führt. Daher erfolgt eine Spitzabrechnung auf Grundlage der konkreten Kosten und Erträge nach der VO (EG) Nr. 1370/2007.
- 6.2. Soweit das Verkehrsunternehmen Zuwendungen aus einem öffentlichen Dienstleistungsauftrag erhält, müssen diese und weitere Zuwendungen bei der Berechnung der Überkompensationskontrolle des öffentlichen Dienstleistungsauftrages nach VO (EG) Nr. 1370/2007 eingerechnet werden.
- 6.3. Für die Spitzabrechnung sind die beihilferechtlichen Voraussetzungen der VO (EG) Nr. 1370/2007 einzuhalten. Die Verkehrsunternehmen sind verpflichtet, die Zuwendung nach Ziffer 2 bei der Berechnung der Ausgleichsleistung als Einnahmen zu berücksichtigen, um eine Überkompensation auszuschließen. Die Verkehrsunternehmen sind verpflichtet, die Regeln des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 einzuhalten und darüber eine entsprechende Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers vorzulegen. Bestandteil der Bescheinigung ist auch die Angabe des Betrages durch den Wirtschaftsprüfer, ab dem eine Überkompensation vorliegen würde, um eine nachträgliche Überkompensation bei Nachzahlungen aufgrund der tatsächlichen Ertragssituation gemäß Ziffer 5 auszuschließen.
- 6.4. Berücksichtigungsfähig sind die Ist-Kosten des Verkehrsunternehmens, die für die Erbringung der fahrplanmäßigen Verkehrsleistung entstanden sind, für die die rabattierten Tarife im Ausbildungsverkehr im Sinne von Ziffer 1.2 Gültigkeit besitzen. Berücksichtigt werden die veröffentlichten fahrplanmäßig erbrachten Betriebsleistungen nach §§ 42, 43 Nr. 2 PBefG (vgl. Ziffer 2.2). Regelmäßige Einsatzfahrten, Verstärkungsfahrten und Zusatzangebote im Geltungsbereich der Regelung der §§ 42, 43 Nr. 2 PBefG, werden berücksichtigt, wenn sie auch dem Ausbildungsverkehr gemäß Ziffer 1.3 dienen. Nicht berücksichtigungsfähig sind die Kosten des Verkehrsunternehmens, die für Nahverkehrsleistungen entstehen, für die die rabattierten Fahrscheine keine Gültigkeit besitzen.
- 6.5. Als Erträge sind Einnahmen aus Tarifentgelten und alle anderen Einnahmen zu berücksichtigen, die im Ausbildungsverkehr erzielt wurden. Bezüglich der Zuordnung der Erträge gelten die Vorgaben in Ziffer 4. Zur Erfüllung der europarechtlichen Transparenzvorgaben ist von dem Verkehrsunternehmen eine Trennungsrechnung auf der Grundlage des internen Rechnungswesens vorzuhalten. Für alle Verkehrsunternehmen gelten die Standards zur Kontentrennung gemäß VO (EG) Nr. 1370/2007. Die Unternehmen, die einen Ausgleich erhalten, weisen in ihrer Rechnungslegung getrennt aus, welche Kosten ihnen durch den Ausbildungsverkehr entstanden sind, welche zusätzlichen Erträge sie erzielt haben und welche Ausgleichszahlungen erfolgt sind.
- 6.6. Im Rahmen der Ausgleichsleistungen steht den Verkehrsunternehmen ein angemessener Gewinnzuschlag zu. Der angemessene Gewinn ist begrenzt auf die Höhe von 4,99 % Prozent vom Umsatz.
- 6.7. Die Summe aller Zahlungen ist maximal auf die dem Kreis Steinfurt vom Land bereitgestellte Zuweisung gemäß Ziffer 2.2 begrenzt. Ein weitergehender Zahlungsanspruch der Verkehrsunternehmen besteht nicht.

7. Antragsverfahren und Antragsprüfung

- 7.1. Private und öffentliche Verkehrsunternehmen werden bei der Förderung gleichbehandelt.
- 7.2. Eine Zuwendung wird nur auf der Grundlage dieser Satzung gewährt. Der Förderantrag ist rechtsverbindlich zu unterschreiben. Darüber hinaus gehende Nachweispflichten des Antragstellers sind entsprechend dieser Satzung, den Angaben im Antrag und im Verwendungsnachweis einzuhalten. Der Kreis Steinfurt bestätigt schriftlich den Eingang der Anträge.
- 7.3. Der Grundantrag ist bis zum 31.03. des Zuwendungsjahres beim Kreis Steinfurt einzureichen. Anträge, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, finden keine Berücksichtigung. Änderungen, die für das Zuwendungsjahr maßgeblich sind, sind den Aufgabenträgern umgehend mitzuteilen.
- 7.4. Antragsberechtigt sind öffentliche und private Verkehrsunternehmen, die als Inhaber von Liniengenehmigungen im Gebiet des Kreises Steinfurt im Zuwendungsjahr öffentliche Personenverkehrsdienste im Sinne des § 42 und 43 Nr. 2 PBefG (vgl. Ziffer 2.2) erbringen. Wird eine Genehmigung von mehreren Verkehrsunternehmen betrieben, ist nur das betriebsführende bzw. sind nur die betriebsführenden Verkehrsunternehmen antragsberechtigt.
- 7.5. Wechselt im Laufe des Zuwendungsjahres der Genehmigungsinhaber oder der Betriebsführer einer Linie, ist der neue Genehmigungsinhaber oder Betriebsführer berechtigt, für den Zeitraum des Bestandes und der Nutzung der Genehmigung (einschließlich Unterbeauftragung) Zuwendungen nach dieser Satzung zu beantragen. In diesem Fall wird dies in der abschließenden Mittelzuweisung gemäß Ziffer 5 berücksichtigt.
- 7.6. Die Weiterleitung der Ausbildungsverkehrspauschale für das Gebiet der Stadt Rheine erfolgt für den Zeitraum ab dem 01.01.2025 ebenfalls durch den Kreis Steinfurt. Die Stadt Rheine hat dem Kreis Steinfurt die Aufgabe der Weiterleitung der Ausbildungsverkehrspauschale gemäß § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW durch die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Aufgabenübertragung der Weiterleitung der Ausbildungsverkehrspauschale gemäß § 11a ÖPNVG NRW vom 05.06.2025 übertragen. Bereits bei der Stadt Rheine gestellte Anträge der Verkehrsunternehmen für das Kalenderjahr 2025 werden durch den Kreis Steinfurt weiterbearbeitet; dieser wird das Antrags- und Bewilligungsverfahren weiterbetreiben.

8. Auszahlung, Kontrollrechte und Rückzahlungsverpflichtungen

- 8.1. 70 vom Hundert der Ausbildungsverkehrspauschale werden zum 15.05., 20 vom Hundert zum 15.10. des Zuwendungsjahres ausgezahlt. Verkehrsunternehmen, die für das Kalenderjahr 2025 einen Antrag nach Ziffer 7 bei der Stadt Rheine gestellt haben, erhalten die erste Vorauszahlung der Ausbildungsverkehrspauschale nach Satz 1 abweichend erst zu einem späteren Zeitpunkt, nach Inkrafttreten der in Ziffer 7.6. genannten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Rheine und dem Kreis Steinfurt. Die Schlusszahlung erfolgt innerhalb von zwei Wochen nach Bestandskraft des Schlusszuwendungsbescheides.
- 8.2. Nicht verausgabte oder zurück erhaltene Mittel kann der Kreis Steinfurt nur bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres für Zwecke nach Ziffer 2 weiterleiten. Bis dahin nicht verausgabte Mittel müssen dem Land erstattet werden.
- 8.3. Als Nachweis der Verwendung der Ausbildungsverkehrspauschale hat der Antragsteller bis zum 31.08. des Folgejahres eine Übersicht über alle nach

§ 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW erhaltenen Pauschalmittel vorzulegen (Verwendungsnachweis).

- 8.4. Für die Vorlage des Verwendungsnachweises gelten die Bestimmungen des Zuwendungsbescheides, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- 8.5. Das Verkehrsunternehmen erklärt sich einverstanden, die vom Wirtschaftsprüfer bestätigte Trennungsrechnung sowie Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen auf Anforderung des Kreises Steinfurt bereitzustellen. Der Kreis Steinfurt ist berechtigt, insbesondere bei berechtigten Zweifeln, die Verwendung der Zuwendung durch Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte des Kreises Steinfurt, die zur Verschwiegenheit verpflichtet oder zu verpflichten sind, prüfen zu lassen.

9. Schlussbestimmung

- 9.1. Die im Rahmen des Antrags- und Bewilligungsverfahrens gemachten Angaben sind im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch subventionserheblich. Subventionserhebliche Tatsachen, die sich im Laufe der Abwicklung des Vorhabens ändern, sind dem Kreis Steinfurt unverzüglich mitzuteilen.
- 9.2. Die Verwendung der Ausbildungsverkehrspauschale unterliegt der Prüfung durch den Landesrechnungshof.
- 9.3. Diese Satzung wird nach ihrer Verabschiedung durch den Kreistag des Kreises Steinfurt nach Maßgabe der Hauptsatzung bekannt gemacht. Darüber hinaus wird die Satzung auf der Internetseite des Kreises Steinfurt eingestellt.
- 9.4. Diese Satzung tritt gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 KrO NRW mit Wirkung zum 01.01.2025 in Kraft; die bislang geltende Satzung des Kreises Steinfurt über die Weiterleitung der Ausbildungsverkehrspauschale nach § 11a ÖPNVG NRW vom 11.11.2011 in der Fassung der Änderungssatzung vom 18.12.2024 wird mit Wirkung zum 31.12.2024 aufgehoben. Die Weiterleitung der Ausbildungsverkehrspauschale nach Maßgabe dieser Satzung erfolgt ungeachtet des Zeitpunkts des Inkrafttretens bezogen auf das gesamte Kalenderjahr 2025.